

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften
nach § 19 SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften mit insgesamt **Anzahl** Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr an 24 Stunden/Tag geöffnet. Die Betreuung findet in unterschiedlicher Intensität statt. In den nicht betreuten Zeiten besteht eine Rufbereitschaft.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text
3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit und Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	Mütter/Väter	Kinder
	0,00 VK	0,00 VK
Ergänzende Leistungen	0,00 VK	0,00 VK

Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,00 VK	0,00 VK
Regieleistungen		
Leitung	0,00 VK	0,00 VK
Verwaltung	0,00 VK	0,00 VK
Hauswirtschaft	0,00 VK	0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe soll die Entwicklung der Schwangeren, der Mütter/Väter gefördert und die Erziehungskompetenz der Elternteile gestärkt werden

Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen.

Die Mütter/Väter sollen auf ein selbstständiges Leben mit ihrem Kind vorbereitet und bei der allgemeinen Lebensführung unterstützt werden. Dabei sollen sie auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden.

Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

TEXT

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.
2. Verbesserung der vorhandenen Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Ermöglichung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung oder der Ausbildung der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

11. Text

für die zu betreuenden Kinder

1. Sicherstellung der Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen
5. **Text**

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften** richtet sich an

1. Mütter/Väter mit grundlegender Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter können Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Sie sind mit Unterstützung in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für sie zu gewährleisten und zeitweise alleine für sie zu sorgen. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.
2. alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die über die unter Punkt 1 genannten Kompetenzen verfügen aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und bei denen die Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots realistisch und erwartbar ist.
3. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII).

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- **Text**

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind bereit bei der Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots mitzuwirken und die Verantwortung für ihre Kinder sukzessive weiter auszubauen.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung erbracht werden. Dazu gehören insbesondere:

- zeitweise Betreuung der Schwangeren und der Mütter/Väter an 365 Tagen im Jahr einschließlich einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft
- Unterstützung
 - der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind
 - bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben.
 - bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
 - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
 - bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
 - der Elternteil-Kind Interaktion im allgemeinen Zusammenleben
 - in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben
 - der Mütter/Väter/Schwangeren beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
 - bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - bei der Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
- Gestaltung von Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen bzw. weiter auszubauen und den Schutz ihrer Kinder selbst zu gewährleisten

- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern
- Gewährleistung des Kinderschutzes sowie einer dem Alter und des Entwicklungsstands entsprechenden Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
 - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfebedarfe
 - in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Hilfebedarfe
 - pädagogische Auseinandersetzung mit den Müttern/Vätern/Schwangeren im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Mütter/Väter/Schwangeren
 - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Vermittlung externer Hilfen
- Text

Zur Grundbetreuung gehört auch die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter.

- Text

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind für Mütter/Väter

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

personenbezogene Leistungen sind

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- ggfs. noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z.B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen

- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Prozesses zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionelle Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen. In der Regel nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und der Hausreinigung.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und

Dokumentation des Hilfeverlaufs, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **Datum**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **Datum**.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung